

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Brandschutz-Ehrenzeichen-Gesetzes

A Problem und Ziel

Die Aufrechterhaltung der Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des bestehenden ehrenamtlichen Hilfeleistungssystems stellt in einem Flächenland wie Mecklenburg-Vorpommern eine der größten Herausforderungen dar.

Ohne die nicht hoch genug anzuerkennende Leistung der ehrenamtlich Tätigen im Bereich des Brandschutzwesens wäre das jetzige Hilfeleistungssystem nicht zu realisieren.

Gegenwärtig erhalten sowohl bei der Berufsfeuerwehr, der Werkfeuerwehr als auch bei der freiwilligen Feuerwehr die Feuerwehrangehörigen für 10-, 25- und 40-jährigen aktiven Dienst in der Feuerwehr das Brandschutz-Ehrenzeichen. Die Form des Brandschutz-Ehrenzeichens wird um das Brandschutz-Ehrenzeichen 50 Jahre erweitert. Zur Förderung und Anerkennung des Ehrenamtes sollte bei ehrenamtlicher Tätigkeit die Verleihung des Brandschutz-Ehrenzeichens 50 Jahre mit der Gewährung einer Jubiläumszuwendung in Höhe von 300 Euro verbunden werden.

Die Ehrensperre für 10-jährige aktive Dienstzeit wird ersetzt durch ein Brandschutz-Ehrenzeichen am Bande in Bronze, um eine Gleichbehandlung mit dem Katastrophenschutz-Ehrenzeichen sicherzustellen.

B Lösung

Die Umsetzung des Vorhabens wird erreicht, indem das Brandschutz-Ehrenzeichen-Gesetz vom 27. Juli 1993 geändert wird.

C Alternativen

Beibehaltung der derzeitigen, auf die Verleihung des Brandschutz-Ehrenzeichens beschränkten Regelung mit dem Nachteil, dass die mit der Jubiläumszuwendung erhoffte Förderung des ehrenamtlichen Engagements in der Freiwilligen Feuerwehr ausbleibt. Die für den Haushalt 2026/2027 bereitgestellten Finanzmittel könnten dann nicht ausgezahlt werden, weil die Rechtsgrundlage hierfür fehlt.

D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)

Der flächendeckende Brandschutz und die technische Hilfeleistung werden in Mecklenburg-Vorpommern überwiegend durch ehrenamtliche Feuerwehrkameradinnen und -kameraden in den Feuerwehren sichergestellt. Im Lichte der demografischen und anderer gesellschaftlicher Entwicklungen stößt die Aufrechterhaltung dieses Systems zunehmend an Grenzen.

Die Probleme, die dazu führen, dass sich immer weniger Menschen für eine ehrenamtliche Tätigkeit einsetzen, sind heutzutage derart vielfältig, dass es keine einfachen Lösungsrezepte gibt. Der demografische Wandel und damit die Wandlung der Altersstrukturen sowie die zunehmend geforderte Mobilität der Beschäftigten bedingen kurz- und mittelfristige Maßnahmen, um die Hilfe für den Bürger durch den Bürger weiterhin leisten zu können. Die Gewährung der Jubiläumszuwendung für 50 Jahre geleistete Dienstzeit in einer Freiwilligen Feuerwehr löst zwar nicht die aufgezeigten Probleme, dennoch kann sie dazu beitragen, die Motivation der Feuerwehrangehörigen zu fördern und das ehrenamtliche Engagement stärker anzuerkennen.

Eine Änderung wird notwendig, weil das Brandschutz-Ehrenzeichen-Gesetz keine Ermächtigung enthält, die eine andere Umsetzung des Regelungsinhaltes ermöglicht. Es ist vorgesehen, in einer Verwaltungsvorschrift nähere Ausführungen zur Ausreichung der Jubiläumszuwendung zu regeln.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand**

Es entstehen jährlich Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand in Höhe von 90.000 Euro für die Jubiläumszuwendung 50 Jahre sowie 10.000 Euro für die Beschaffung der Brandschutz-Ehrenzeichen 50 Jahre und Bronze.

Die für die Jubiläumszuwendung (50 Jahre) erforderlichen Haushaltsmittel wurden im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens in den Haushaltsplan 2026/2027 im Einzelplan 04 Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Bau, Kapitel 0405 Brand- und Katastrophenschutz bei dem Titel 0405 681.01 – Jubiläumszuwendung nach dem Brandschutz-Ehrenzeichen-Gesetz eingestellt.

Die Deckung des Mehrbedarfs für die Beschaffung der zusätzlichen Brandschutz-Ehrenzeichen (50 Jahre und Bronze) im Titel 0405 534.05 – Plaketten, Medaillen, Urkunden und Ehrungen – erfolgt im Rahmen der Bewirtschaftung innerhalb vorhandener Mittel des Einzelplans 04.

2. Vollzugsaufwand

Für den Vollzug der Aufgabe sind keine zusätzlichen Stellenanteile erforderlich. Allerdings setzt das voraus, dass die Antragstellung über die Feuerwehrverwaltungssoftware FOX 112 erfolgt. Entsprechende Anpassungen sind nach Verabschiedung des Gesetzes vorzunehmen und werden aus dem Titel 0405 511.61 finanziert. Ein Stellenmehrbedarf ergibt sich nicht, da der Gesetzesvollzug durch Umverteilung von Aufgaben im Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern sichergestellt wird.

F Sonstige Kosten (z. B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)

Keine.

G Bürokratiefolgen

Durch das Gesetz werden keine Informationspflichten für Unternehmen eingeführt.

**DIE MINISTERPRÄSIDENTIN
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, 21. April 2026

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Birgit Hesse
Schloss
19053 Schwerin

**Gesetzentwurf der Landesregierung
Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Brandschutz-Ehrenzeichen-Gesetzes**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 14. April 2026 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Bau.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung der Ministerpräsidentin

Simone Oldenburg

ENTWURF

eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Brandschutz-Ehrenzeichen-Gesetzes

Vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Brandschutz-Ehrenzeichen-Gesetzes

Das Brandschutz-Ehrenzeichen-Gesetz vom 27. Juli 1993 (GVOBl. M-V S. 738), das durch das Gesetz vom 16. Dezember 2013 (GVOBl. M-V S. 724; 2014 S. 146) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird in der Überschrift nach der Angabe „§ 1“ die Angabe „Stiftung“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird nach der Angabe „§ 2“ die Angabe „Arten der Brandschutz-Ehrenzeichen“ eingefügt.
 - b) In Absatz 1 wird die Angabe „vier“ durch die Angabe „5“ ersetzt.
 - c) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren, der Berufsfeuerwehren und der anerkannten Werkfeuerwehren (Feuerwehrangehörige) können mit dem Brandschutz-Ehrenzeichen am Bande in Bronze, Silber, Gold oder 50 Jahre ausgezeichnet werden, wenn sie mindestens 10, 25, 40 oder 50 Jahre lang aktiv in einer Feuerwehr pflichttreu ihren Dienst getan haben.“
3. § 3 wird durch den folgenden § 3 ersetzt:

„§ 3 Verleihung des Ehrenzeichens

Das Brandschutz-Ehrenzeichen kann an Personen verliehen werden, bei denen die Verleihungsvoraussetzungen nach dem 2. Oktober 1990 erstmals eingetreten sind. Das Brandschutz-Ehrenzeichen am Bande in Bronze kann an Personen verliehen werden, bei denen die Verleihungsvoraussetzungen nach dem 31. Dezember 2026 erstmals eingetreten sind. Das Brandschutz-Ehrenzeichen 50 Jahre kann an Personen verliehen werden, bei denen die Verleihungsvoraussetzungen nach dem 31. Dezember 2025 erstmals eingetreten sind.“

4. § 4 wird durch den folgenden § 4 ersetzt:

**„§ 4
Gestaltung und Trageweise der Ehrenzeichen**

- (1) Das Brandschutz-Ehrenzeichen besteht aus einem gleichschenkligen Emaillekreuz und zeigt ein rotes Flammenkreuz auf weißem Grund, das in der Mitte das große Landeswappen trägt. Die Rückseite des Ehrenzeichens trägt die Inschrift: „Für Verdienste im Brandschutz“.
- (2) Das Brandschutz-Ehrenzeichen in Bronze, in Silber oder in Gold wird am rot-weiß-roten Bande mit bronze-, silber- oder golddurchwirktem Rand getragen.
- (3) Das Brandschutz-Ehrenzeichen 50 Jahre hat die gleiche Form wie das Brandschutz-Ehrenzeichen am Bande in Gold und ist mit goldenem Eichenlaub untersetzt.
- (4) Das Brandschutz-Ehrenzeichen der Sonderstufe hat die gleiche Form wie das Brandschutz-Ehrenzeichen am Bande in Gold und wird als Steckkreuz getragen.
- (5) Die Brandschutz-Ehrenzeichen werden im Regelfall nur am Tag der Verleihung und zu besonderen Anlässen in Originalgröße, ansonsten als Verkleinerung auf der Bandschnalle oder als Reversabzeichen getragen.
- (6) Bei Verleihung des Brandschutz-Ehrenzeichens in Silber ist das Brandschutz-Ehrenzeichen in Bronze, bei Verleihung des Brandschutz-Ehrenzeichens in Gold ist das Brandschutz-Ehrenzeichen in Silber, bei Verleihung des Brandschutz-Ehrenzeichens 50 Jahre ist das Brandschutz-Ehrenzeichen in Gold abzulegen.“
5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird nach der Angabe „§ 5“ die Angabe „Verleihung“ eingefügt.
 - b) Die Angabe „Ministerium für Inneres und Sport“ wird durch die Angabe „für Brandschutz zuständige Ministerium“ ersetzt.
6. In § 6 wird in der Überschrift nach der Angabe „§ 6“ die Angabe „Übergabeform“ eingefügt.
7. § 6a wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird nach der Angabe „§ 6a“ die Angabe „Jubiläumszuwendung“ eingefügt.
 - b) Absatz 1 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Jubiläumszuwendung beträgt bei Vollendung einer aktiven ehrenamtlichen Dienstzeit von 10 Jahren 100 Euro, von 25 Jahren 200 Euro, von 40 Jahren 250 Euro und von 50 Jahren 300 Euro.“

c) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Die Jubiläumszuwendung für 50 Jahre aktive ehrenamtliche Dienstzeit wird gewährt, wenn die Voraussetzungen erstmals zum 1. Januar 2026 eingetreten sind.

(4) Personen, denen aufgrund einer gleichzeitigen ehrenamtlichen Tätigkeit eine Jubiläumszuwendung gemäß dem Katastrophenschutz-Ehrenzeichen-Gesetz für eine der in § 6a genannten vollendeten Dienstzeiten gewährt wurde, erhalten aufgrund dieses Gesetzes keine Jubiläumszuwendung.“

8. § 7 wird durch den folgenden § 7 ersetzt:

**„§ 7
Entziehung des Ehrenzeichens**

Erweist sich eine mit dem Brandschutz-Ehrenzeichen ausgezeichnete Person durch ihr späteres Verhalten, insbesondere durch eine entehrende Straftat, der Auszeichnung unwürdig oder wird ein solches Verhalten nachträglich bekannt, so kann ihm das für Brandschutz zuständige Ministerium das Brandschutz-Ehrenzeichen entziehen. Der oder die Betroffene ist vor der Entziehung zu hören.“

9. § 8 wird durch den folgenden § 8 ersetzt:

**„§ 8
Verwaltungsvorschriften**

Das für Brandschutz zuständige Ministerium hat die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften zu erlassen.“

10. Nach § 8 wird der folgende § 8a eingefügt:

**„§ 8a
Übergangsvorschrift**

Die Ehrung mit der Ehrenspange für einen pflichtgetreuen 10-jährigen aktiven Dienst in einer Feuerwehr wird abweichend von § 2 Absatz 2 bis zum 31. Dezember 2026 fortgesetzt. Danach erfolgt die Ehrung mit dem Brandschutz-Ehrenzeichen am Bande in Bronze.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**A Allgemeiner Teil**

Die Feuerwehrangehörigen erhalten gegenwärtig für 10-, 25- und 40-jährigen aktiven Dienst in der Feuerwehr das Brandschutz-Ehrenzeichen. Zur Förderung und Anerkennung des Ehrenamtes wurde die Verleihung des Brandschutz-Ehrenzeichens mit der Gewährung einer Jubiläumszuwendung verbunden. Die Jubiläumszuwendung beträgt 100 Euro für 10 Dienstjahre, 200 Euro für 25 Dienstjahre und 250 Euro für 40 Dienstjahre.

Der Brandschutz basiert in Mecklenburg-Vorpommern vor allem auf ehrenamtlichem Engagement. Über 27.000 aktive Mitglieder sorgen in den 918 Freiwilligen Feuerwehren, sechs Berufsfeuerwehren und zwei Werkfeuerwehren dafür, dass Menschen in Notsituationen schnelle und wirksame Hilfe erhalten. Ohne diesen Einsatz zu jeder Tages- und Nachtzeit wäre die Sicherung des Brandschutzes in Mecklenburg-Vorpommern in der Fläche nicht zu leisten. Hier zeigt sich die große Bedeutung der Feuerwehren.

Ehrenamtliches Engagement verdient besondere Unterstützung. Dies gilt insbesondere für den Dienst in der Feuerwehr, bei dem die Feuerwehrangehörigen einen Großteil ihrer Freizeit einsetzen und ihre Gesundheit bzw. ihr Leben riskieren, um anderen Menschen in Not zu helfen.

Die herausgehobene Bedeutung des Brandschutzes mit den gefahrengeneigten Tätigkeiten der Feuerwehrangehörigen bedarf daher einer besonderen Wertschätzung und einer nachhaltigen Strategie zu einer dauerhaften Sicherung.

Die Probleme, die dazu führen, dass sich immer weniger Menschen für eine ehrenamtliche Tätigkeit einsetzen, sind heutzutage derart vielfältig, dass es keine einfachen Lösungsrezepte gibt. Der demografische Wandel und damit die Wandlung der Altersstrukturen sowie die zunehmend geforderte Mobilität der Beschäftigten bedingen kurz- und mittelfristige Maßnahmen, um die Hilfe für den Bürger durch den Bürger weiterhin leisten zu können. Die Gewährung eines Brandschutz-Ehrenzeichens für 50 Jahre aktive geleistete Dienstzeit in einer Feuerwehr löst zwar nicht die aufgezeigten Probleme, dennoch kann sie unter anderem dazu beitragen, das ehrenamtliche Engagement zu fördern und stärker anzuerkennen.

Die damit verbundene Jubiläumszuwendung ist eine Wertschätzung des Lebenswerkes „Feuerwehr“ der ehrenamtlich tätigen Feuerwehrekameradinnen und -kameraden.

Das Brandschutz-Ehrenzeichen für 50 Jahre aktive geleistete Dienstzeit kann auch an Angehörige von Berufsfeuerwehren und Werkfeuerwehren verliehen werden, die Jubiläumszuwendung erhalten jedoch ausschließlich ehrenamtlich Tätige.

Es entstehen jährlich Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand in Höhe von 90.000 Euro für die Jubiläumszuwendung 50 Jahre sowie 10.000 Euro für die Beschaffung der Brandschutz-Ehrenzeichen 50 Jahre und Bronze. Die Summe von 10.000 Euro ergibt sich aus geschätzten Kosten für die Beschaffung des Brandschutz-Ehrenzeichens 50 Jahre und Mehrkosten für das Brandschutz-Ehrenzeichen am Bande in Bronze im Vergleich zur vorherigen Ehrenspeange.

Die für die Jubiläumszuwendung (50 Jahre) erforderlichen Haushaltsmittel wurden bereits in den Haushaltsplan 2026/2027 im Einzelplan 04 Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Bau, Kapitel 0405 Brand- und Katastrophenschutz bei dem Titel 0405 681.01 – Jubiläumszuwendung nach dem Brandschutz-Ehrenzeichen-Gesetz eingestellt. Zur Deckung des Mehrbedarfs für die Beschaffung der zusätzlichen Brandschutz-Ehrenzeichen (50 Jahre und Bronze) wird der Titel 0405 534.05 – Plaketten, Medaillen, Urkunden und Ehrungen – im Rahmen der Bewirtschaftung entsprechend verstärkt werden. Um die Finanzmittel auszahlen zu können, bedarf es einer Gesetzesgrundlage. Der vorliegende Gesetzentwurf soll dies ermöglichen.

Die bisherige Ehrenspange zum 10-jährigen Jubiläum wurde ordenskundlich seit jeher kritisch betrachtet. Mit einem regulären Abzeichen in Bronze reiht sich die Auszeichnung logisch in die Stufen ein. Insbesondere vor dem Hintergrund der neuen Katastrophenschutz-Ehrenzeichen wird auch möglichen Diskussionen Rechnung getragen, weshalb es dort ein Ehrenzeichen in Bronze gibt, während die Feuerwehrkameradinnen und -kameraden lediglich eine Ehrenspange erhalten. Mit einem einheitlichen Ehrenzeichen in Bronze für 10 Jahre erfahren beide Bereiche die gleiche Würdigung. Die Auszeichnung für 10 Jahre aktiv geleistete Dienstzeit wird zur Vereinheitlichung und größeren Wertschätzung von der Ehrenspange in das Brandschutz-Ehrenzeichen am Bande in Bronze geändert. Ab dem Tag der Verkündung des Änderungsgesetzes müsste für 10 Jahre aktive Dienstzeit das neue Brandschutz-Ehrenzeichen am Bande in Bronze statt der bisherigen Ehrenspange verliehen werden. Dies stellt das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern vor erhebliche Herausforderungen in der praktischen Umsetzung. Es sind bereits alle für das Jahr 2026 benötigten Ehrenspangen (760 Stück) gekauft worden. Bei angenommener Gesetzesänderung im zweiten Quartal des Jahres 2026 und einer unterjährig gleichbleibenden Verteilung der Auszeichnung dürfte etwa die Hälfte der beschafften Ehrenspangen nicht mehr verwendet werden. Haushaltsmittel in Höhe von ca. 1.200 Euro wären umsonst verausgabt worden. Mittel in gleicher Höhe würden zusätzlich über die oben genannten 10.000 Euro hinaus benötigt werden für die Ersatzbeschaffung. Hinzu kommt der Umstand, dass die Übersendung der Brandschutz-Ehrenzeichen vom Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern über die Landkreise an die Ämter und Gemeinden in der Regel zwei Monate vor Verleihungsdatum erfolgen muss, um die rechtzeitige Vorlage der Auszeichnung in der Feuerwehr sicherzustellen. Für den fraglichen Zeitraum der Gesetzesanpassung müssten die Brandschutz-Ehrenzeichen folglich zurückgehalten oder im Nachgang wieder eingesammelt und durch das neue Brandschutz-Ehrenzeichen am Bande in Bronze ersetzt werden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten und des erhöhten Aufwandes wurde für das Brandschutz-Ehrenzeichen am Bande in Bronze eine Stichtagsregelung zum 1. Januar 2027 aufgenommen.

Eine Befristung entsprechend des § 3 Absatz 6 Nummer 1 GGO II ist nicht zielführend, da es sich bei der vorliegenden Rechtsvorschrift um ein Änderungsgesetz zu einem Stammgesetz handelt, das auch nicht befristet ist. Zudem scheidet eine Befristung der Gesetzesänderung aus, weil jährlich annähernd 300 Feuerwehrangehörige mit dem Brandschutz-Ehrenzeichen 50 Jahre ausgezeichnet werden und eine Außerkraftsetzung des Brandschutz-Ehrenzeichen-Gesetzes nicht vorgesehen ist.

Die Gesetzesänderung hat keine Auswirkungen gemäß Artikel 72 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

B Besonderer Teil

Das Brandschutz-Ehrenzeichen-Gesetz enthält keine Ermächtigung, die eine andere Umsetzung des Regelungsinhalts ermöglicht und somit nur durch eine Gesetzesänderung des Brandschutz-Ehrenzeichen-Gesetzes die gewünschte Regelung getroffen werden kann.

Bei den Regelungen handelt es sich um neue Vorschriften. Ein Vergleich zu zuvor bestehenden Vorschriften ist somit obsolet.

Eine bislang fehlende Regelung der Trageweise der Brandschutz-Ehrenzeichen wurde ergänzt.

Der Gesetzentwurf beinhaltet eine Rückwirkung, soweit die Verleihung des Brandschutz-Ehrenzeichens 50 Jahre für eine 50-jährige aktive Dienstzeit (§ 2 Absatz 2 Satz 1, § 3 Satz 3) und zusätzlich die Gewährung einer Jubiläumszuwendung für eine entsprechende ehrenamtliche Dienstzeit (§ 6a Absatz 1 Satz 2, Absatz 3) Personen betreffen soll, die diese Voraussetzungen erstmals im Zeitraum nach dem 31. Dezember 2025 bzw. erstmals zum 1. Januar 2026 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes erfüllen. Da die Regelungen rein begünstigend sind, handelt es sich um eine zulässige unechte Rückwirkung.

Die Änderungen in den §§ 5, 7 und 8 sind redaktioneller Art. Der Begriff „Ministerium für Inneres und Sport“ wird ersetzt durch den Begriff „für Brandschutz zuständige Ministerium“.

Zur Ausführung des Gesetzes ist vorgesehen, in einer Verwaltungsvorschrift nähere Ausführungen zur Ausreichung der Jubiläumszuwendung zu regeln.